

FINANZMARKTREGULIERUNG: HÄNGIGE VORHABEN

(Stand und Ausblick per 25. Januar 2017)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Sektorübergreifend				
<p>Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute *</p> <p>Am 14. Dezember 2016 hat der Ständerat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Die Beratung im Nationalrat ist im Frühling 2017 vorgesehen. Mit dem FIDLEG sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am <i>Point of Sale</i> und Prospektspflichten) geregelt werden. Zudem werden die Aufsichtsregeln für Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung und Wertpapierhäuser neu in einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammengefasst. Ferner soll für Finanzinnovatoren eine neue Bewilligungskategorie geschaffen werden.</p>	Gesetz	Q3/14	offen	17/18
<p>Offenlegung bedeutender Beteiligungen (FinfraV-FINMA)</p> <p>Mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) wurde auch die Meldepflicht für bedeutende Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften angepasst. Neu sind neben dem wirtschaftlich Berechtigten an einer solchen Beteiligung auch Dritte meldepflichtig, die ermächtigt sind, Stimmrechte in entsprechendem Umfang nach freiem Ermessen auszuüben (Art. 120 FinfraG). Diese Meldepflicht wurde in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA) konkretisiert. Aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis, hat die FINMA im Herbst 2016 eine Anpassung der Ausführungsbestimmung in der FinfraV-FINMA zur Diskussion gestellt.</p>	Verordnung	Q3/16	Q1/17	Q1/17
<p>Outsourcing</p> <p>Die Bedeutung von Auslagerungen im Banken- und Versicherungsbereich nimmt zu. Daher überarbeitete die FINMA die Bestimmungen des bisherigen Rundschreibens "Outsourcing Banken". Das Rundschreiben regelt den Umgang mit ausgelagerten Dienstleistungen von Banken und neu von Versicherungen. An systemrelevante Banken werden für die Auslagerung kritischer Dienstleistungen zudem erhöhte Anforderungen gestellt. Die prinzipienbasierte und technologieneutrale Aufsichtspraxis wurde beibehalten und der Rundschreibentext entschlackt. Soweit sinnvoll, wurden die Anforderungen für Banken, Effektenhändler und neu auch Versicherungsunternehmen vereinheitlicht. Dies bringt für Versicherungsunternehmen teilweise Erleichterungen mit sich.</p>	Rundschreiben	Q4/16	offen	offen
<p>Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Gesetz ist auch die Bundesratsverordnung (FinfraV), die FinfraV-FINMA sowie die revidierte Nationalbankverordnung (NBV) in Kraft getreten. Das FinfraG-Paket macht diverse Anpassungen an den bestehenden FINMA-Regularien notwendig (insbesondere sind die Rundschreiben „Meldepflicht von Effekengeschäften“ und „Effektenjournal“ zu überarbeiten und ein neues Rundschreiben zu den organisierten Handelssystemen OHS auszuarbeiten).</p>	Rundschreiben	Q3/16	Q1/17	Q1/18

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Banken				
<p>Too big to fail * Bei den systemrelevanten Banken, die nicht international tätig sind, ist die Ausgestaltung ihrer im <i>Gone-concern</i> relevanten Notfallpläne noch offen. Der konkrete Bedarf an <i>Gone-concern</i>-Anforderungen für diese Banken wird Gegenstand des nach Art. 52 Bankengesetz (BankG) bis Ende Februar 2017 zu verabschiedenden nächsten Evaluationsberichts des Bundesrates bilden.</p>	Gesetz	offen	offen	offen
<p>Basel III - Eigenmittelstandards * Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat neue Standards in den Bereichen <i>Leverage Ratio</i>, Zinsrisiken im Bankenbuch sowie Offenlegung verabschiedet. Ab 2018 wird die <i>Leverage Ratio</i> in Höhe von mindestens 3 % eine zwingend einzuhaltende regulatorische Kenngrösse sein. In diesem Zusammenhang sind die Eigenmittelverordnung (ERV) und das Rundschreiben "Leverage Ratio" anzupassen.</p> <p>Zudem hat der Basler Ausschuss erstmals detaillierte Standards zur Risikoverteilung erlassen, die auf den 1. Januar 2019 einzuführen sind. Der Nachvollzug dieser Änderungen bedingt weitere Anpassungen an der ERV und dem Rundschreiben „Risikoverteilung – Banken“.</p> <p>Um die aktualisierten Standards zu den Zinsrisiken umzusetzen, ist das Rundschreiben "Zinsrisiken – Banken" zu revidieren. Im aktuellen Tiefzinsumfeld kommt diesen Standards grosse Bedeutung zu. Im Bereich der Offenlegung geht es um die Umsetzung der sogenannten Phase II mittels einer Teilrevision des Rundschreibens „Offenlegung – Banken“. Dies betrifft primär die Grossbanken (z.B. wegen der TLAC-bezogenen Offenlegungsanforderungen). Dazu soll die Anhörung im dritten Quartal 2017 eröffnet werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Fundamental Review of the Trading Book zu den Marktvorschriften des BCBS sind umsetzen, dies bedingt eine Anpassung der ERV und des Rundschreibens "Marktrisiken – Banken" per Ende 2019.</p>	Verordnung Rundschreiben	Q2/17	Q4/17	Q1/18
	Verordnung Rundschreiben	Q2/17	Q4/17	Q1/19
	Rundschreiben	Q3/17	Q4/17	Q1/18
	Rundschreiben	Q1/18	Q1/18	Q4/19
<p>Basel III - Liquiditätsstandards * Im Rahmen der Basel III Liquiditätsregulierung soll nach der Einführung der <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR) im Jahr 2015 auch die <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) als zweite Mindestanforderung für Banken im Liquiditätsbereich eingeführt werden. Dazu ist die Liquiditätsverordnung (LiqV) zu revidieren. Gleichzeitig ist das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken – Banken" um die Ausführungsbestimmungen zur NSFR zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus wurde von der FINMA im Jahr 2016 eine Ex-post-Evaluation der LCR durchgeführt. Im Nachgang dazu wird sowohl die LiqV wie auch das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken Banken" überarbeitet. Das Proportionalitätsprinzip soll noch konsequenter umgesetzt werden.</p>	Verordnung Rundschreiben	Q1/17	Q2/17	Q1/18
<p>Aufschub der Beendigung von Verträgen (BIV-FINMA) Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Art. 12 Abs. 2^{bis} Bankenverordnung (BankV) verpflichtet Schweizer Banken, neue Verträge unter ausländischem Recht oder Gerichtsstand nur noch dann einzugehen, wenn deren Gegenparteien einen allfälligen von der FINMA angeordneten Aufschub der Beendigung von Verträgen im Voraus vertraglich anerkennen (sog. <i>Stay</i>). Um die entsprechenden Pflichten zu konkretisieren und für die Betroffenen zusätzliche Rechtssicherheit bei der Umsetzung schaffen, werden schlanke Ausführungsbestimmungen entlang internationaler Standards in die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) aufgenommen.</p>	Verordnung	Q3/16	Q1/17	Q2/17
<p>Corporate Governance Die FINMA bündelt für die Banken die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die <i>Corporate Governance</i>, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement. Dafür hat sie verschiedene Bestimmungen in einem Rundschreiben "Corporate Governance – Banken" zusammengeführt und die Regeln den jüngsten Erkenntnissen aus der Finanzkrise sowie den revidierten internationalen Standards angepasst.</p>	Rundschreiben	Q1/16	Q3/16	Q3/17

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Versicherungen				
Versicherungsverträge * Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist über 100 Jahre alt. Es regelt das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungen und ihren Kunden. In einer ersten Teilrevision wurden per 1. Januar 2006 vordringliche Konsumentenschutzanliegen eingebracht. Mit einer geplanten Totalrevision sollten vor allem die Rechte der Versicherten gestärkt werden. Nach dem Nationalrat hat sich jedoch auch der Ständerat gegen eine umfassende Reform des VVG ausgesprochen. Die Vorschläge des Bundesrates gingen dem Parlament zu weit. Der Bundesrat wurde deshalb im März 2013 beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten. Am 6. Juli 2016 wurde der Entwurf für diese Teilrevision vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt.	Gesetz	Q3/16	offen	offen
Versicherungsaufsichtsrecht * Der Bundesrat beauftragte am 7. September 2016 das EFD eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des VAG zu erarbeiten. Inhalt der Vorlage ist eine Neuorientierung der Regulierungs- und Aufsichtsintensität am Schutzbedürfnis der Versicherten, die Einführung eines Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen sowie die ursprünglich im FIDLEG vorgesehene Regeln im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen.	Gesetz	offen	offen	offen

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.